

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) regelt in § 8 den Ausstand der Mitglieder des Grossen Rates. Darin wird festgehalten, dass sich Mitglieder des Grossen Rates bei Geschäften in den Ausstand begeben müssen, die sie unmittelbar persönlich betreffen. Es ist die Rede von einer Ausstandspflicht im Plenum und in den Kommissionen.

§ 8 Ausstand

1 Die Mitglieder des Grossen Rates begeben sich bei Geschäften, die sie unmittelbar persönlich betreffen, in den Ausstand.

2 Die Ausstandspflicht gilt für die Vorbereitung, Beratung und die Beschlussfassung im Plenum und in den Kommissionen.

In der Praxis interpretieren die Mitglieder des Grossen Rates diese Ausstandspflicht sehr unterschiedlich. Die Formulierung "unmittelbar persönlich betreffen" ist ausgesprochen vage.

So treten Mitglieder im Plenum und in Kommissionen nach eigenem Ermessen in den Ausstand oder eben nicht. Hier bedarf es einer Klärung und einer Präzisierung seitens des Grossen Rates, um sicherzustellen, dass die Ausstandspflicht auch im Ratsbetrieb gelebt wird.

Aus diesen Gründen wird das Büro beauftragt zu prüfen und zu berichten:

- ob und ggf. wie die Formulierung "unmittelbar persönlich betreffen" im Zusammenhang mit der Ausstandspflicht präzisiert werden kann;
- wie aus Sicht des Büros anhand von gängigen Fallbeispielen § 8 GO interpretiert wird;
- wie eine einheitliche Praxis zur Ausstandspflicht im gesamten Ratsbetrieb gelebt werden kann;
- wie von Amtes wegen durch den Parlamentsdienst geprüft werden könnte, ob ein Ratsmitglied bei einem Geschäft in den Ausstand zu treten hat oder nicht;
- mit welchem Prozess demnach die Mitglieder des Grossen Rates in den Ausstand beordert werden können.

Alexander Gröflin, Lorenz Amiet, Eduard Rutschmann, Heinrich Ueberwasser, Daniela Stumpf, Rudolf Vogel, Felix Wehrli, Roger Stalder, Beat K. Schaller, Roland Lindner, Gianna Hablützel-Bürki, Pascal Messerli, Christian Meidinger, Patrick Hafner